

## Unfallversicherungsschutz im Homeoffice

Im Zuge der Corona-Krise ermÙglichen viele Arbeitgeber entweder in Umsetzung der ihnen obliegenden FÙrsorgepflicht, oder aber vor dem Hintergrund der Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, Arbeit im Homeoffice. Dies teils auf Basis einer entsprechenden einzelvertraglichen oder kollektivrechtlichen Regelung, teils aber auch ohne.

## **In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit fÙr den Arbeitnehmer im Homeoffice Versicherungsschutz besteht.**

GrundsÙtzlich stellt ein Unfall infolge einer versicherten TÙtigkeit einen Arbeitsunfall dar, der von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst wird.

Bei der Frage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt ist dabei weniger der Ort der ausgeÙbten TÙtigkeit maÙgeblich, sondern vielmehr die Frage, ob die zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeÙbte TÙtigkeit in einem engen Zusammenhang mit den arbeitsvertraglichen Aufgaben steht.

## **Und genau an diesem Punkt entfaltet sich die Problematik des Versicherungsschutzes im Homeoffice.**

So kann zum Beispiel ein Treppensturz im hÙuslichen Umfeld sowohl einen versicherten, als auch einen unversicherten Unfall darstellen, je nachdem welche konkrete TÙtigkeit der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt ausgeÙhrt hat. War der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg zur TÙr, weil es aus privaten GrÙnden an der TÙr geklingelt hat, oder weil ein sich im Distanzunterricht befindliches Kind seine Hilfe braucht, so ist der Unfall nicht versichert, da es sich nicht um eine beruflich veranlasste TÙtigkeit gehandelt hat. FÙllt der Arbeitnehmer hingegen die Treppe hinunter wÙhrend er die Internetverbindung prÙfen will oder eine beruflich veranlasste Paketsendung entgegennehmen will, besteht Versicherungsschutz.

**Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind auch die Wege des im Homeoffice tÙtigen Arbeitnehmers in die KÙche und zur Toilette nicht versichert, da diese eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.**

---

Nach der Rechtsauffassung des LSG setzt ein versicherter Weg nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen voraus, dass hierbei der Versicherte die Haustür durchschreitet, da diese eine Grenze zwischen dem unversicherten häuslichen Bereich und der versicherten Tätigkeit bildet.

**Dies habe zur Konsequenz, dass ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung wegeunfallversichert sein könnte.**

*LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9.11.2020 â€“ L 17 U 487/19*